

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Mittelgrund"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelgrund“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelgrund“ vom 10.07.1997 (ThürStAnz Nr. 31/1997 S. 1623),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 41 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelgrund“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 32 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 36 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019,

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Ruppertsdorf der Gemeinde Ruppertsdorf im Saale-Orla-Kreis liegende Teil des früheren Truppenübungsplatzes sowie angrenzende Flächen werden unter der Bezeichnung "Mittelgrund" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 263,0 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04, Kartenblätter 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch einen zusammenhängenden Waldkomplex mit zahlreichen eingestreuten Freiflächen geprägt, der durch seine frühere Unzugänglichkeit nur geringen Störungen ausgesetzt war und dadurch ein Rückzugsgebiet für vom Aussterben bedrohte Vögel und Säugetiere darstellt. Das Gebiet wird durch vielfältige und eng miteinander verzahnte Lebensräume und einen hierdurch bedingten hohen Artenreichtum charakterisiert. Insbesondere die Quellen, Quellbäche, Standgewässer, Niedermoore, Hochstaudenfluren und Zwergstrauchheiden sind durch Naturnähe, eine hohe Artenvielfalt und durch gefährdete und geschützte Arten gekennzeichnet.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

- artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe,
- Berg-Mähwiesen,
- Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*,
- trockene europäische Heiden,
- Hainsimsen-Buchenwald,

- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die relative Ungestörtheit eines großräumigen Bereiches zu erhalten,
2. in den Offenlandbereichen das Mosaik nährstoffarmer Standorte unterschiedlicher Feuchtegrade und die auf ihnen vorkommenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln,
3. die Heideflächen und Brachen in ihrem Bestand und in ihrer Ausprägung zu erhalten, vor einem weiteren Fortschreiten der Sukzession zu bewahren und die natürliche Verjüngung der Heide zu fördern,
4. die vorhandenen Quellen, Bäche, Moore, Brüche, Auen und sonstigen Feuchtbereiche zu erhalten, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln,
5. den Wald einer naturnahen Vegetation mit Tanne, Buche, Fichte und Kiefer als Hauptbaumarten zuzuführen, arten- und strukturreiche Bestände zu erhalten oder neu zu schaffen, stufig aufgebaute Waldinnen- und Waldaußenränder zu entwickeln, die natürliche Alterung eines angemessenen Baumbestandes zu gewährleisten, sowie insbesondere durch eine angemessene Dichte des Schalenwildbestandes die Verjüngung des Laubholzes zu fördern,
6. das Gebiet als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
7. die besondere ökologische Funktion des Gebietes innerhalb der landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Flächen der Umgebung zu fördern und zu entwickeln,
8. das Gebiet für biologische und ökologische Forschungen zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern oder umzuwidmen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,

6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen,
13. Salzlecken anzulegen,
14. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Rinder oder Pferde im Gebiet weiden zu lassen,
18. Schafe oder Ziegen außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung markierten Fläche zu pferchen oder Schafe oder Ziegen in länger als 24 Stunden an einem Ort verbleibenden Koppeln zu halten,
19. Erstaufforstungen und Rodungen vorzunehmen,
20. Kahlschläge in Laub- oder Laubmischbeständen sowie Kahlschläge über 1 ha Größe in Nadelholzbeständen vorzunehmen,
21. im Gebiet nicht heimische oder nicht standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen,
22. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
24. ortsfeste Zäune zu errichten,
25. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
26. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

28. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der hierfür ausgewiesenen und markierten Wege zu reiten,
4. außerhalb der hierfür ausgewiesenen und markierten Wege oder Loipen Skisport zu betreiben,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 14 bis 18, 24 und 26,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde und mit dem Ziel, den Wald langfristig einer naturnahen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, natürliche walddynamische Prozesse zu fördern und mindestens 8 Bäume pro ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser kontinuierlich bis zur Zerfallsphase zu belassen; Kalkungen und der Einsatz von Bioziden im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 bis 23,
3. die Ansitz- und Pirschjagd sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen einschließlich der Anlage von Salzlecken im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,

4. die Nutzung oder der Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten oder als Radwegen ausgewiesenen und markierten Wegen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Erschließung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Entnahme und Ableitung von Trinkwasser im bisherigen Umfang entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung der Wasserwirtschaftsdirektion Saale - Werra, Oberflusssmeisterei Gera, mit der Registriernummer 41/551/0269/77 vom 04.05.1977 für die Wassergewinnungsanlagen Ruppertsdorf; Änderungen der Fördermenge bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Trinkwasserversorgungsanlagen und an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Verlegung einer Mittelspannungskabelverbindung zwischen der Station Wasserwerk Ruppertsdorf und der Station Narva-Lückenmühle im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
16. die nach § 2 Abs. 1 BArtSchV zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2,
17. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden

Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

